

Reorganisation des Betreuungswesens im Kanton Zürich

## Anschlussvertrag



**Dübendorf / Wangen-Brüttisellen**

# Vertrag über die Zusammenarbeit unter Gemeinden in einem Betreuungskreis

gestützt auf § 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 26. November 2007 (EG SchKG):

---

## I. Vertragsgemeinden, Sitz und Bezeichnung

---

Art. 1 Die politischen Gemeinden *Dübendorf* und *Wangen-Brüttisellen* bilden unter der Bezeichnung *Dübendorf* auf unbestimmte Zeit einen Betreuungskreis.

Der Beitritt weiterer Gemeinden bedarf einer Vertragsänderung.

---

Art. 2 Sitz des Betreibungsamtes ist die politische Gemeinde *Dübendorf*.

---

## II. Aufgaben und Zuständigkeiten

---

Art. 3 Das Betreibungsamt *Dübendorf* erfüllt alle Aufgaben des Betreuungswesens, die den Vertragsgemeinden nach übergeordnetem Recht zukommen.

Die Betreibungsbeamtin oder der Betreibungsbeamte ist gleichzeitig Stadtmann der Vertragsgemeinden<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> Es wird im Weiteren die Bezeichnung der Betreibungsbeamtin / des Betreibungsbeamten und das Betreibungsamt verwendet, selbstverständlich beinhalten diese Begriffe auch die Stadtmännin / den Stadtmann und das Stadtmannamt. Innerhalb der Sitzgemeinde wird für die Funktion des Amtsleiters die Bezeichnung Leiter/in des Stadtmann- und Betreibungsamtes verwendet.

---

Art. 4 Wahlorgan:

Der Stadtrat der Sitzgemeinde ernennt nach vorgängiger Anhörung der Stadtschreiberin oder des Stadtschreibers die Betriebsbeamtin oder den Betriebsbeamten.

Der Stadtrat der Sitzgemeinde ernennt nach vorgängiger Anhörung der Stadtschreiberin oder des Stadtschreibers und der Betriebsbeamtin oder des Betriebsbeamten die ordentliche und die ausserordentliche Stellvertretung.

Die Wählbarkeitsvoraussetzung für die Betriebsbeamtin oder den Betriebsbeamten sowie die Stellvertretung richtet sich nach § 9 EG SchKG i.V. m. § 27 EG SchKG.

Der Stadtrat der Sitzgemeinde regelt die Arbeitsverhältnisse. Für Personalrecht und Besoldung gelten die Bestimmungen der Sitzgemeinde.

---

Art. 5 Der Stadtrat der Sitzgemeinde beaufsichtigt das Betriebsamt gemäss § 6 EG SchKG.

Der Stadtrat der Sitzgemeinde regelt insbesondere:

- Den Standort des Betriebsamtes,
  - die Zurverfügungstellung der erforderlichen Räumlichkeiten und Einrichtungen,
  - die Festsetzung der Kostenbeiträge der Kreisgemeinden gemäss Art. 6 und 7.
-

---

### III. Rechnungswesen

---

Art. 6 Die Sitzgemeinde weist die auf das Betriebsamt entfallenden Aufwände und Erträge gegliedert aus. Die Details regelt der Kontenplan gemäss § 38 der Verordnung über den Gemeindehaushalt.

---

Art. 7 Die Kostenverteilung (Nettogewinn- / verlustverteilung) regelt sich erstmals nach den durchschnittlichen Betriebszahlen der Jahre 2003 – 2007 der Gemeinden, d.h. sie betragen für Dübendorf 77% und für Wangen-Brüttisellen 23%. Der Verteilerschlüssel wird nachfolgend jedes Jahr aktualisiert, erstmals per 01.01.2012 für das vergangene Jahr 2011 (aufgrund der Fallzahlen 2011).

---

Art. 8 Die Rechnungsprüfungskommission der Sitzgemeinde ist für die Rechnungsprüfung zuständig.

---

### IV. Vertragsänderung, Kündigung

---

Art. 9 Vertragsänderungen bedürfen der Zustimmung der Stadt- bzw. Gemeinderäte der Vertragsgemeinden.

Die Bezeichnung und Änderung eines anderen Wahlorgans bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Stimmenden im Betriebskreis.

Die Änderungen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

---

---

Art. 10 Der Gemeinderat resp. Stadtrat jeder Vertragsgemeinde kann den Vertrag mit einer Frist von einem Jahr auf Ende Kalenderjahr kündigen.

Die Kündigung bedarf der Genehmigung des Regierungsrates.

---

Art. 11 Für Streitigkeiten zwischen den Vertragsgemeinden aus diesem Vertrag kommen die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zur Anwendung.

---

### V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

---

Art. 12 Dieser Vertrag tritt nach Zustimmung der Stadt- bzw. Gemeinderäte der Vertragsgemeinden *Dübendorf* und *Wangen-Brüttisellen* sowie nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den Amtsdauerbeginn *1.7.2010* in Kraft. Der Stadt- resp. Gemeinderat der Sitzgemeinde bestimmt den Zeitpunkt der operativen Umsetzung *nach Vorgabe* der kantonalen Fachaufsicht.

Davon ausgenommen sind die Artikel über das Wahlorgan und die wahlleitende Behörde, die mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft treten.

---

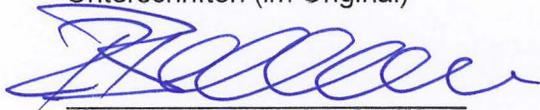
Art. 13 Die Vertragsgemeinden sind verpflichtet, der Sitzgemeinde auf Inkraftsetzung des Vertrages die Betreibungsregister sowie die dazugehörigen Verzeichnisse und Belege in ordnungsgemäsem Zustand zu übergeben.

---

**Beschlussfassung der Vertragsgemeinden (§ 2 Abs. 2 EG SchKG):**

Vom Gemeinderat der Gemeinde *Wangen-Brüttisellen* beschlossen am 8. Dezember 2008<sup>1</sup>, bestätigt am 25. Mai 2009<sup>2</sup>  
vertreten durch den Gemeindepräsidenten Rolf Berchtold und den Gemeindegeschreiber-Stv. Christian Pleisch.

Unterschriften (im Original)



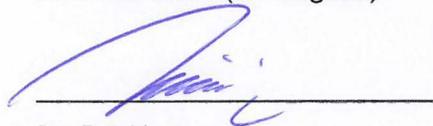
Der Präsident



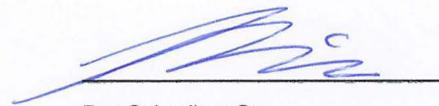
Der Schreiber-Stv.

Vom Stadtrat der Gemeinde *Dübendorf* beschlossen am 19. Dezember 2008<sup>1</sup>, bestätigt am 4. Juni 2009<sup>2</sup>  
vertreten durch den Stadtpräsidenten Lothar Ziörjen und den Stadtschreiber-Stv. Patrick Schärer.

Unterschriften (im Original)



Der Präsident



Der Schreiber-Stv.

**Beilage**

- Rechtskraftbescheinigung des Bezirkesrates im Original (wird sobald als möglich nachgereicht; gemäss Merkblatt des Gemeindeamtes vom März 2009)

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich  
RRB Nr. ... vom ...

<sup>1</sup> zur Vorprüfung ans Gemeindeamt des Kantons Zürich

<sup>2</sup> zur Genehmigung an den Regierungsrat des Kantons Zürich unter Berücksichtigung sämtlicher Bemerkungen des Vorprüfungsberichts (def. Endfassung)

Vom Regierungsrat am 28. OKT. 2009  
mit Beschluss Nr. 1075 genehmigt



Der Staatsschreiber